

Indes läßt sich ein striktes Recht auf die Gebete nicht einmal nachweisen. Denn: nach einigen Entscheidungen darf ich eine Brautmesse für andere als die Kontrahenten applizieren, selbst eine Exequienmesse für Lebende, falls für dieselben kein Stipendium gegeben wird; da sind doch so viele Gebete für ganz andere Zwecke, als der Hauptintention entspricht.

Man könnte einwenden: Da würde ja ein Priester seiner Applikationspflicht durch das horrende Sakrileg genügen, wenn er nur konsekrieren und sofort summieren wollte, alles andere ausließe. — Warum nicht? Es ist nicht improbabel, daß er seiner Pflicht essentialiter genügt. Haben doch die nach Sibirien verbannten Priester das Privileg, daß sie fast gerade so handeln dürfen; sie können, falls ihnen kein Missale zugebote stünde, einfach jene Gebete sprechen, welche sie auswendig wissen (seien es auch noch so wenige) und unter diesen konsekrieren, sumieren und anderen die heilige Kommunion reichen. Nun hat bislang noch kein Kirchengesetz verboten, daß diese Priester propter defectum orationum Messstipendien nehmen. Wollte man dem Geber des Stipendiums ein ius strictum auf die liturgischen Gebete und Zeremonien einräumen, (auch ohne daß er sich näher über Farbe, Formular u. geäußert hat), so müßte man folgerichtig jeden Zelebranten, der aus Nachlässigkeit das eine oder andere Gebet, Zeremonien u. s. w. außeracht läßt, zu einer wenn auch nur minutiösen (pro rata) Restitution verpflichten.

Indes, auch wenn der Stipendiengeber Probus ein ius strictum auf die kirchlichen Gebete und Zeremonien haben sollte, so wird demselben, wie oben bemerkt, durch den an sich kirchlichen und altehrwürdigen Ritus der schismatischen Messe entsprochen, auch wenn in demselben manche unkirchliche Zutaten sich finden in den Gebeten und Zeremonien, wie z. B. wenn der Pope zufällig eines der sacra pro defuncto Probo am — Impfungsfeste der Kaiserin Katharina (!) appliziert.

Wien.

P. Honorius Kett, O. F. M.

VIII. (**Impedimentum catholicismi.**) Das a. b. G. trägt den Ansichten der Juden, der A katholiken und der Katholiken über die Ehe Rechnung. Der § 123 a. b. G. und folgende erkennt die Trennung der Ehen der Juden dem Bande nach durch den Scheidebrief an, § 115 gestattet den A katholiken (Protestanten u. a.) die Trennung der Ehe dem Bande nach. Der § 111 a. b. G. bestimmt, das Band der giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod getrennt werden. Auch wenn zur Zeit der Eheschließung nur ein Teil katholisch ist, ist das Band der Ehe untrennbar. Man sieht, der Staat ist strenger als die Kirche. Solange alle gemischten Ehepaare vor dem katholischen Seelsorger erscheinen mußten — wenigstens zur passiven Assistenz — waren alle gemischten Ehen in Oesterreich kirchlich und staatlich gültig und untrennbar. Seit dem

31. Dezember 1868 steht es den betreffenden Brautleuten frei, zum katholischen Seelsorger, zum akatholischen und zu beiden behufs der Trauung zu gehen. Wir haben kirchlich ungiltige, staatlich untrennbare Mischehen. Durch das Hofdekret vom 26. August 1844 J. G. S. Nr. 1094 wird normiert: daß ein getrennter Akatholik zu Lebzeiten der von ihm getrennten Ehegattin nur eine Katholikin heiraten kann.

J. S. war katholisch getauft. Vor seiner Trauung, die nur im protestantischen Rathause zu K. mit der Protestantin A. B. stattfand — es war in Eisleithanien — fiel er zum Protestantismus ab. Später trennte das Landesgericht zu K. diese staatlich giltige Ehe. J. S. kehrte reumütig in die katholische Kirche zurück und wollte die Katholikin C. D. heiraten, nachdem das kirchliche Gericht zu K. die im protestantischen Bethause eingegangene Ehe wegen Klandestinität ungiltig erklärt hatte. Da die A. B. noch lebte, stand das staatliche Hindernis des Katholizismus entgegen. J. S. konnte keine Katholikin, C. D. keinen Getrennten ehelichen. Die politische Behörde erteilte beide Dispensen und J. S. und C. D. wurden in der katholischen Kirche zu K. kirchlich und staatlich giltig getraut.

Wäre J. S. katholisch geblieben, so wäre die Ehe mit A. B. kirchlich ungiltig und staatlich untrennbar. Es hätte die staatliche Behörde von § 111 a. b. G. impedimentum civile ligaminis dispensieren müssen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.

IX. Zur wahlweisen Benutzung der verschiedenen Zeitbestimmungen. Herr Dr. Braxmarer hat im Jahrgang 1903 dieser Zeitschrift, Heft 4, Seite 890—894 unter der Ueberschrift: Von welchem Momente an verpflichtet das Fasten- und Abstinenzgebot? die Frage nach der wahlweisen Benutzung der verschiedenen Zeitbestimmungen (der mittleren Ortszeit, der Sonnenzeit und der offiziellen Zeit) an mehreren Beispielen erörtert und ist dabei zu einem Ergebnis gekommen, das von der bisherigen opinio communis abweicht oder vielmehr ihr geradezu entgegengesetzt ist. Wenn ich mir gestatte, auf die Frage zurückzukommen, so geschieht es, um eine Lanze für die alte Ansicht einzulegen.

Hören wir zuerst die opinio novissima. Nach Braxmarer soll es moralisch erlaubt sein, zum mindesten aber keine schwere Sünde involvieren, wenn jemand in der Nacht von Freitag auf Samstag, nachdem die Uhr der M. G. Z. bereits 12 geschlagen hat, Fleisch isst und trotzdem am folgenden Morgen kommuniziert, da er ja nach der mittleren Ortszeit von Mitternacht an nüchtern geblieben sei.

Die Richtigkeit dieser Ansicht sucht B. durch zwei andere Beispiele zu erläutern bezw. zu begründen.

Der erste Kasus ist: Ein Geistlicher reist mit dem Nachtzuge von Frankfurt a. M. nach Holland und hat um 12 Uhr 30 Min. M. G. Z. in Köln einen kurzen Aufenthalt. Von der langen Reise